

## Satzung des „Freundeskreis des collegium oecumenicum bamberg“

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des collegium oecumenicum Bamberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Bamberg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Fortführung und der Ausbau der im Internationalen Studentenwohnheim collegium oecumenicum bamberg (im Folgenden: coe) entstandenen Kontakte und die Förderung der Studierenden und der christlichen Ökumene.

- (2) Die Ziele des Vereins sollen insbesondere umgesetzt werden durch:
- a. Durchführung gesellschaftlicher, ökumenischer und theologischer Veranstaltungen
  - b. Förderung des Dialogs durch Informationsaustausch
  - c. Einrichtung eines Netzwerks zwischen Freunden, Ehemaligen und aktuellen Bewohnern des coe
  - d. Förderung der Arbeit des coe
  - e. Beteiligung an im Einzelfall zu prüfenden Projekten, die dem Satzungszweck des Vereins entsprechen
  - f. Unterstützung von BewohnerInnen des coe in Notlagen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme des Mitglieds erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Liquidation des Mitglieds oder durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres. Bei Austritt sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr noch zu erfüllen.

(4) Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nach der Satzung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirksamkeit ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung ergeht an die letzbekannte Anschrift der Mitglieder. Dabei ist Zeit, Ort und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl des Vorstands
- e. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- f. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Änderung des Zwecks des Vereins vgl. § 10.

(6) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der persönlichen Mitglieder ist nicht zulässig.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und SchriftführerIn
  - c. dem/der SchatzmeisterIn

- d. dem/der StudienleiterIn des coe
- e. dem/der VertreterIn aus der Bewohnerschaft des coe

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsbefugnisse des/der Vorstandsvorsitzenden sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber ist der/die Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

(3) Der/die SchriftführerIn fungiert als stellvertretende/r Vorsitzende/r und führt das Protokoll während der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

(4) Dem/der SchatzmeisterIn obliegt die Finanzverwaltung des Vereins.

(5) Der/die StudienleiterIn des coe trägt Sorge für den gegenseitigen Informationsaustausch und unterstützt den Verein in Verwaltungsangelegenheiten.

(6) Der/die dem Vorstand angehörende VertreterIn aus der Bewohnerschaft des coe wird von den zum VIP-Abend Eingeladenen gewählt.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Den Vertreter aus der Bewohnerschaft des coe jedoch wählen die jeweils zum folgenden VIP-Abend Eingeladenen.

(8) Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem/der Vorsitzenden und von dem/der SchriftführerIn unterzeichnet.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich, wobei die Voten hierzu in schriftlicher Form eingeholt werden müssen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an das collegium oecumenicum bamberg, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.